



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/16

GZ. 03 0110/1-III/16/03

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 514 33 2155

Sachbearbeiterin:
Mag. Reitböck
Telefon:
514 33/2242
Internet:
Regina.Reitboeck@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Kapital- und Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug (Devisengesetz 2003) erlassen und das Überweisungsgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und mit dem Bemerkung, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 15. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

24. Februar 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Lejsek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(Entwurf)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Kapital- und Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug (Devisengesetz 2003) erlassen und das Überweisungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Devisengesetz 2003

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Auslandsbezug im Sinne der Artikel 56 bis 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) - mit Ausnahme des Grundverkehrs im Sinne des Artikel 12 B-VG - sowie der österreichischen Zahlungsbilanzstatistik und damit zusammenhängender Statistiken.

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. ausländische Währungen: sämtliche Währungen mit Ausnahme des Euro;
2. Zahlungsmittel: Banknoten und Münzen mit gesetzlicher Zahlkraft;
3. ausländische Zahlungsmittel: Zahlungsmittel, die auf eine ausländische Währung lauten;
4. Forderungen in inländischer Währung: Forderungen, die auf Euro lauten;
5. Gold: Feingold und legiertes Gold (roh oder als Halbmaterial), ferner außer Kurs gesetzte oder nicht mehr umlauffähige Goldmünzen sowie Forderungen und Verpflichtungen auf Lieferung von Gold;
6. inländische Wertpapiere: Wertpapiere, die von einem Inländer ausgestellt sind, sowie Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine von solchen Wertpapieren;
7. ausländische Wertpapiere: Wertpapiere, die von einem Ausländer ausgestellt sind, sowie Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine von solchen Wertpapieren;
8. Inland: Das Gebiet innerhalb der Grenzen der Republik Österreich;
9. Ausland: Das Gebiet außerhalb der Grenzen der Republik Österreich;
10. Inländer: Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften, die ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben; ferner Personen, die sich seit einem Jahr in Österreich aufhalten; Niederlassungen eines ausländischen Unternehmens im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet;
11. Ausländer: Natürliche Personen, die nicht Inländer sind, ferner juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften, sofern diese ihren Sitz oder Ort der Leitung im Ausland haben; ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Ausländer, wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet;
12. Verfügung: Rechtsgeschäft, sonstiger Rechtsvorgang oder tatsächliche Handlung, die unmittelbar die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts bewirkt;
13. Drittstaat: Ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft (EG) ist.

§ 3. Der Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland unterliegt, abgesehen von den in den Artikeln 57 bis 60 EG-Vertrag sowie §§ 4 und 5 dieses Bundesgesetzes genannten Fällen, keinen Beschränkungen.

§ 4. (1) Soweit der Rat Maßnahmen gemäß Artikel 57 Abs. 2, Artikel 59 und Artikel 60 Abs. 1 und Abs. 2 3. Satz EG-Vertrag trifft, hat die Oesterreichische Nationalbank gemäß § 5 allenfalls erforderliche Schritte zur Durchführung dieser Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Drittstaat zu setzen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 60 Abs. 2 1. Satz EG-Vertrag hat die Oesterreichische Nationalbank gemäß § 5 die zur Einschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit dem betroffenen Drittstaat erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Kommission der EG sowie die anderen Mitgliedstaaten über die gesetzten Maßnahmen, spätestens bei deren Inkrafttreten, zu unterrichten.

(3) Zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung der auswärtigen Interessen Österreichs kann die Oesterreichische Nationalbank, sofern unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht, gemäß § 5 die zur Einschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs erforderlichen Maßnahmen treffen, um

1. die Sicherheit der Republik Österreich zu gewährleisten oder
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhindern oder
3. die Wirtschaftsbeziehungen Österreichs im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Staaten einzuschränken, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht oder wiederholt schwere Menschenrechtsverletzungen stattfinden, oder
4. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Republik Österreich erheblich gestört werden.

§ 5. (1) Die Oesterreichische Nationalbank kann in Vollziehung des § 4 durch Verordnung oder Bescheid einzelne oder alle der in Abs. 4 genannten Rechtsgeschäfte und Handlungen für bewilligungspflichtig erklären oder teilweise oder zur Gänze untersagen. Die Oesterreichische Nationalbank hat diese Maßnahmen aufzuheben, sobald die Notwendigkeit ihrer Verhängung gemäß § 4 wegfällt.

(2) Die Erlassung und Aufhebung von Verordnungen nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung des Bundeskanzlers.

(3) Zur Erteilung von Bewilligungen für die gemäß Abs. 1 durch Verordnung oder Bescheid bewilligungspflichtig gestellten Rechtsgeschäfte und Handlungen ist die Oesterreichische Nationalbank zuständig.

(4) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Verfügung über ausländische Zahlungsmittel;
2. Verfügung über inländische Zahlungsmittel und Gold, soweit diese zugunsten eines Ausländers erfolgt oder ein Ausländer an der Verfügung beteiligt ist;
3. Verfügung über Forderungen oder Verbindlichkeiten in ausländischer Währung;
4. Verfügung über Forderungen oder Verbindlichkeiten in inländischer Währung, soweit diese zugunsten eines Ausländers erfolgt oder ein Ausländer an der Verfügung beteiligt ist;
5. Verfügung über ausländische Wertpapiere;
6. Verfügung über inländische Wertpapiere, soweit diese zugunsten eines Ausländers erfolgt oder ein Ausländer an der Verfügung beteiligt ist;
7. Verbringung oder Versendung von Zahlungsmitteln, Gold oder Wertpapieren ins Ausland;
8. Verfügung über nicht in Wertpapieren verbrieftete Anteilsrechte an juristischen Personen sowie Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, mit Sitz im Inland, soweit diese zugunsten eines Ausländers erfolgt oder ein Ausländer an der Verfügung beteiligt ist;
9. Verfügung über nicht in Wertpapieren verbrieftete Anteilsrechte an juristischen Personen sowie Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, mit Sitz im Ausland;
10. Verfügung über eine im Ausland gelegene Liegenschaft eines Inländers oder über ein dingliches Recht eines Inländers an einer im Ausland gelegenen Liegenschaft;
11. Verfügung über eine im Inland gelegene Liegenschaft eines Ausländers oder über ein dingliches Recht eines Ausländers an einer im Inland gelegenen Liegenschaft;

12. Verfügung über eine im Inland gelegene Liegenschaft eines Inländers oder über ein dingliches Recht eines Inländers an einer im Inland gelegenen Liegenschaft jeweils zugunsten eines Ausländers;
13. Verfügung über Immaterialgüterrechte, soweit diese zugunsten eines Ausländers erfolgt oder ein Ausländer an der Verfügung beteiligt ist.

§ 6. (1) Die Oesterreichische Nationalbank hat die Einhaltung der von ihr gemäß § 5 Abs. 1 durch Verordnung oder Bescheid erlassenen Kapital- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen sowie die Einhaltung jener Kapital- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen zu überwachen, die in Bezug auf die in § 5 Abs. 4 genannten Rechtsgeschäfte und Handlungen aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft bestehen.

(2) Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die hiefür erforderlichen Auskünfte und Meldungen einzuholen und Daten zu ermitteln und zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen. Falls die erteilten Auskünfte oder Unterlagen keine ausreichenden Aufschlüsse zulassen, oder falls begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskünfte oder Unterlagen bestehen, ist die Oesterreichischen Nationalbank berechtigt, entsprechende Erläuterungen oder Nachweise zu verlangen.

§ 7. (1) Die Oesterreichische Nationalbank hat die nationale Zahlungsbilanz, die damit zusammenhängenden Statistiken sowie jene Statistiken, welche die Darstellung von Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik, der internationalen Vermögensposition und der Direktinvestitionsstatistik zum Gegenstand haben und auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durchzuführen sind, zu erstellen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, zum Zwecke der Erstellung der in Abs. 1 genannten Statistiken von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit Auskünfte und Meldungen einzuholen, und zwar

- a) in Bezug auf die in § 5 Abs. 4 genannten Rechtsgeschäfte und Handlungen und die daraus resultierenden Forderungs- und Verpflichtungsstände,
- b) über die Erbringung entgeltlicher und unentgeltlicher Dienstleistungen und Transfers durch Inländer für Ausländer und Ausländer für Inländer sowie
- c) über inländische Vermögensstatus.

Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, Unterlagen einzuholen, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen. Falls die erteilten Auskünfte oder Unterlagen keine ausreichenden Aufschlüsse zulassen, oder falls begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskünfte oder Unterlagen bestehen, ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, entsprechende Erläuterungen oder Nachweise zu verlangen.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank hat unter Bedachtnahme auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben durch Verordnung Termine, Form und Gliederung der für die in Abs. 1 genannten Statistiken zu liefernden Daten vorzuschreiben.

(4) Die von der Oesterreichischen Nationalbank eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden, ihre Übermittlung darf vorbehaltlich des Abs. 5 nur in einer Form erfolgen, die eine direkte Identifizierung des Betroffenen unmöglich macht. Mit Ausnahme für Zwecke der Registerpflege ist eine Aufbewahrung von Einzeldaten lediglich für einen Zeitraum von längstens drei Jahren und nur insoweit zulässig, als dies zur Durchführung von Fehlerkontrollen erforderlich ist.

(5) Die eingeholten Daten dürfen von der Oesterreichischen Nationalbank an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und, auf Grund entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, auch an das Statistische Amt der EG (EUROSTAT) und an die Europäische Zentralbank (EZB) in unanonymisierter Form übermittelt werden.

(6) Stellen, die öffentliche Register gemäß § 3 Z 18 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, führen, sowie die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß § 3 Z 17 Bundesstatistikgesetz 2000 und Statistikdaten gemäß § 3 Z 16 Bundesstatistikgesetz 2000 sind verpflichtet, der Oesterreichischen Nationalbank auf Verlangen Daten zu übermitteln, soweit diese Daten

- a) von der Oesterreichischen Nationalbank zur Feststellung des Kreises potentieller Auskunftspflichtiger oder
- b) für Zwecke der Hochrechnung benötigt werden oder

- c) die direkte Befragung Auskunftspflichtiger ersetzen können oder
- d) der Reduzierung der Anzahl der Erhebungsmerkmale bei direkten Befragungen dienen und so zur Entlastung von Auskunftspflichtigen beitragen.

(7) Die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 6 hat unentgeltlich und auf elektronischem Datenträger zu erfolgen, wenn die Daten in elektronisch lesbarer Form vorhanden sind. Falls die übermittelten Daten keine ausreichenden Aufschlüsse zulassen, sind der Österreichischen Nationalbank auf Verlangen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 8. (1) Wer entgegen den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden oder entgegen unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft Rechtsgeschäfte oder Handlungen gemäß § 5 Abs. 4 vornimmt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde - im Amtsreich einer Bundespolizeibehörde von dieser - mit Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte und Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie von einem Inländer im Ausland begangen werden.

§ 9. (1) Wer entgegen den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden oder entgegen unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung gemäß § 5 Abs. 4 im Wert von mehr als 40 000 Euro vornimmt, begeht eine gerichtlich strafbare Handlung und ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte und Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie von einem Inländer im Ausland begangen werden.

(3) Neben einer Freiheitsstrafe nach Abs. 1 kann eine Geldstrafe bis zum Fünffachen des Betrages oder Wertes des Gegenstandes der strafbaren Handlung verhängt werden.

§ 10. Wer eine Bewilligung, die aufgrund einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung oder eines Bescheides oder aufgrund unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht, begeht eine gerichtlich strafbare Handlung und ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Neben einer Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.

§ 11. Wer seinen in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 normierten Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften, zur Bekanntgabe von Daten, zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen oder zur Einsichtgewährung nicht vollständig und fristgerecht nachkommt, oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde - im Amtsreich einer Bundespolizeibehörde von dieser - mit Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen kann neben der Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen verhängt werden.

§ 12. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 und § 11 gilt anstelle der Verjährungsfrist von sechs Monaten gemäß § 31 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 eine Verjährungsfrist von 18 Monaten.

§ 13. (1) Rechtsgeschäfte, durch deren Abschluss das Tatbild des § 8 Abs. 1 oder des § 9 Abs. 1 verwirklicht wird, sind nichtig. Sie sind jedoch vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, wenn die erforderliche Bewilligung nachträglich erteilt wird.

(2) Ist zur Leistung des Schuldners eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich, so ist die Verurteilung oder Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.

(3) Wird auf eine bewilligungspflichtige Leistung geklagt, so ist das Verfahren auf Antrag einer Partei zu unterbrechen, bis die Entscheidung der Österreichischen Nationalbank vorliegt.

(4) Soweit aufgrund einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung oder eines Bescheides oder aufgrund unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft Werte nur mit Bewilligung erworben werden dürfen oder über Werte nur mit Bewilligung verfügt werden darf, gilt dies auch für den Erwerb oder für Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung sowie für die Erbseinantwortung.

§ 14. (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur Hilfeleistung an die Österreichische Nationalbank, soweit diese aufgrund dieses Bundesgesetzes tätig wird, verpflichtet.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die Zollorgane haben der Österreichischen Nationalbank über deren Ersuchen zur Sicherung der Überwachungsbefugnisse gemäß § 6 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die Zollorgane haben an der Vollziehung der §§ 8 und 9 durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende gerichtlich strafbare Handlungen oder drohende Verwaltungsübertretungen sowie durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

§ 15. (1) Gegen Bescheide der Österreichischen Nationalbank, die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung ergangen sind, ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Auf das von der Österreichischen Nationalbank zu führende Verwaltungsverfahren findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung.

(2) Die Verordnungen der Österreichischen Nationalbank sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und treten, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, an dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(3) Bei der Erfüllung der ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen hoheitlichen Aufgaben unterliegt die Österreichische Nationalbank den Weisungen des Bundesministers für Finanzen. Das Weisungsrecht besteht gemäß Artikel 108 EG-Vertrag nicht in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Europäischen Systems der Zentralbanken fallen.

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Verordnungen aufgrund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz), BGBI. Nr. 162/1946, außer Kraft.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aufgrund der gemäß § 33a Devisengesetz erlassenen Verordnungen (Kundmachungen) der Österreichischen Nationalbank DL 4/91 vom 24. Oktober 1991 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. Oktober 1991) sowie DL 2/2002 vom 28. August 2002 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 2. September 2002) in der Fassung DL 3/2002 vom 15. Jänner 2003 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 20. Jänner 2003) bestehenden Kapital- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen gelten als Kapital- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen im Sinne des § 5 und bleiben so lange in Kraft, bis sie von der Österreichischen Nationalbank entweder zur Gänze aufgehoben, inhaltlich abgeändert oder durch eine Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 ersetzt werden.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß § 20 Abs. 1 Devisengesetz erlassene Verordnung (Kundmachung) der Österreichischen Nationalbank DL 3/91 vom 19. September 1991 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24. September 1991) in der Fassung DL 1/2002 vom 20. Februar 2002 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 25. Februar 2002) gilt als Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 und bleibt so lange in Kraft, bis sie von der Österreichischen Nationalbank entweder zur Gänze aufgehoben, inhaltlich abgeändert oder durch eine Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 ersetzt wird.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 9 und 10 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 14 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Inneres und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel II

Änderung des Überweisungsgesetzes

1. § 7 lautet:

„§ 7. Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Dienstleisters (§ 1) eine gemäß § 2 gebotene Information unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist oder nach § 7a Abs. 2 oder 3 zu ahnden ist.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a angefügt:

„§ 7a. (1) Wer entgegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. Nr. L 344/13 vom 28.12.2001)

1. für grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge in Euro bis zu einem Betrag von 12 500 Euro, ab 1. Jänner 2006 jedoch bis zu einem Betrag von 50 000 Euro, höhere Gebühren verrechnet als für entsprechende elektronische Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des Bundesgebietes, oder
2. für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro bis zu einem Betrag von 12 500 Euro, ab 1. Jänner 2006 jedoch bis zu einem Betrag von 50 000 Euro, höhere Gebühren verrechnet als für entsprechende Überweisungen in Euro innerhalb des Bundesgebietes

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 2 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer es entgegen der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. Nr. L 344/13 vom 28.12.2001) unterlässt

1. einen Kunden schriftlich in leicht verständlicher Form über die Gebühren, die für grenzüberschreitende Zahlungen und für Zahlungen innerhalb Österreichs verrechnet werden, sowie über jede Gebührenänderung vor deren Inkrafttreten zu informieren, oder

2. beim An- und Verkauf von Euro einen Kunden

- a) vorab über alle Umtauschgebühren zu informieren und
- b) die eingehobenen Umtauschgebühren gesondert auszuweisen

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 1 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer es unterlässt entgegen der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. Nr. L 344/13 vom 28.12.2001)

1. auf den Kontoauszügen seines Kunden oder auf einer Anlage dazu dessen internationale Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN) und die Bankleitzahl (Bank Identifier Code, BIC) bekannt zu geben, oder
2. einem Kunden auf Anfrage dessen IBAN sowie die BIC mitzuteilen, oder
3. einen Kunden bei der Ausführung einer Überweisung vorab über die Höhe der Gebühren zu informieren die
 - a) für die Bekanntgabe der IBAN des Empfängers oder
 - b) für die Bekanntgabe der BIC des Empfängerinstitutes verrechneten werden,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 1 000 Euro zu bestrafen.“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 7 in der Fassung des BGBl. I Nr. xx/2003 und § 7a treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die derzeit geltenden im Wesentlichen aus dem Jahr 1946 stammenden Regelungen des Devisengesetzes entsprechen nicht mehr den heutigen, seit dem EU-Beitritt aber insbesondere auch seit der Euro-Einführung bestehenden, Gegebenheiten.

Die durch die Artikel 56 bis 60 EG-Vertrag vorgeschriebene Kapitalverkehrsfreiheit wurde zwar durch die Kundmachungen der Österreichischen Nationalbank DL 1/91 bis 3/91 materiell verwirklicht, das Devisengesetz selbst ist jedoch von seiner Konzeption her noch von dem Gedanken der grundsätzlichen Restriktion devisenrechtlicher Transaktionen sowie der Notwendigkeit einer generellen Kontrolle des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland durch die Österreichischen Nationalbank geprägt. Auch wurde im Devisengesetz noch keine formale Euro-Umstellung vorgenommen.

Weiters besteht die Verpflichtung durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.12.2001, ABl. Nr. L 344/13 vom 28.1.2002, über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro zu gewährleisten.

Ziel:

- ?? Aufhebung der derrogierten bzw. überholten devisenrechtlichen Vorschriften
- ?? ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der vollen Liberalisierung des Kapitalverkehrs
- ?? Aufhebung des Erfordernisses einer gesonderten Devisenhandelsermächtigung für Kreditinstitute
- ?? Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Möglichkeit zur Erlassung von Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland zur Erfüllung der völkerrechtlichen bzw. EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs
- ?? Schaffung von Strafbestimmungen zur Sanktionierung von Übertretungen innerstaatlich oder durch die EU erlassener Kapital- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen
- ?? Übertragung der Zuständigkeit zur Erlassung von Kapital- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen auf die Österreichischen Nationalbank
- ?? Berechtigung der Österreichischen Nationalbank zur Kontrolle erlassener Restriktionen
- ?? Berechtigung der Österreichischen Nationalbank zur Einholung von Informationen zwecks Erstellung der Zahlungsbilanz und damit zusammenhängender Statistiken
- ?? Schaffung geeigneter Bestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001.

Lösung:

Schaffung eines Bundesgesetzes über den Kapital- und Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug, in welchem die oben genannten Ziele umgesetzt werden, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden devisenrechtlichen Vorschriften.

Novellierung des Überweisungsgesetzes zur Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung, die Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 sanktioniert.

Alternativen:

Die unveränderte Beibehaltung des Devisengesetzes ist aufgrund der komplizierten, veralteten und größtenteils überholten Regelungen unbefriedigend, eine Novellierung aufgrund des Umfanges der Änderungen unzweckmäßig. Die Nichtsanktionierung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 würde dem EU-Recht widersprechen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positiv durch Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund erwachsen aus den Aufgaben des neuen Devisengesetzes keine neuen Kosten, da diese wie bisher von der Österreichischen Nationalbank vollzogen werden. Der Wegfall des Erfordernisses einer gesonderten Devisenhandelsermächtigung bedeutet eine Erleichterung bzw. Verwaltungsvereinfachung für Österreichische Nationalbank und Kreditinstitute. Durch die Änderung des Überweisungsgesetzes entstehen dem Bund ebenfalls keine Kosten. Die den Ländern und Gemeinden durch Schaffung einer

neuen von den Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehenden Verwaltungsstrafbestimmung entstehenden Kosten können seriöserweise nicht abgeschätzt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den seit 1. Jänner bzw. 1. Juli 2002 geltenden Verordnungsbestimmungen wird jedoch davon ausgegangen, dass nur sehr wenige Verwaltungsstrafverfahren pro Jahr zu erwarten sind.

EU-Konformität:

Gegeben. Der vorliegende Entwurf des Devisengesetzes entspricht den EU-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften über den Kapital- und Zahlungsverkehr (Artikel 56 ff. EG-Vertrag). Der Novellenentwurf des Überweisungsgesetzes dient der Umsetzung des EU-Rechtes.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bisher durch das Devisengesetz geregelte Materie des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Auslandsbezug auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden, da die derzeit geltenden im Wesentlichen aus dem Jahr 1946 stammenden Regelungen des Devisengesetzes nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Weiters werden entsprechende Bestimmungen zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.12.2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro erlassen.

Gemäß Artikel 56 ff. EG-Vertrag besteht grundsätzlich Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit sowohl zwischen den EU-Mitgliedstaaten als auch zwischen EU- und Drittstaaten. Allenfalls erforderliche Einschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs, insbesondere aufgrund von Sanktionsmaßnahmen gegenüber Drittstaaten, werden in der Regel durch unmittelbar wirkende EU-Verordnungen erlassen, deren Einhaltung jedoch innerstaatlich kontrolliert und auch sanktioniert werden muss. Wie die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung gezeigt haben, benötigt Österreich jedoch weiterhin, insbesondere zur Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch eine gesetzliche Grundlage zur selbständigen Erlassung von Restriktionen in Fällen, in denen die EU, insbesondere aus Kompetenzgründen, nicht tätig wird oder nicht tätig werden kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Devisengesetzes werden ausgehend vom grundsätzlichen Gedanken der Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Kontrolle und Sanktionierung von EU-rechtlich erlassenen Restriktionsmaßnahmen auf diesem Gebiet sowie zur Erlassung selbständiger Maßnahmen durch Österreich geschaffen.

Die im gegenständlichen Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben werden wie bisher von der Österreichischen Nationalbank wahrgenommen.

Da für das Devisen- und Valutengeschäft bereits eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 lit. a BWG erforderlich ist, ist in Beseitigung bestehender Doppelgleisigkeiten die bisher gesonderte Erteilung einer Devisenhandelsermächtigung an Kreditinstitute durch die Österreichische Nationalbank nicht mehr vorgesehen.

Mit ggst. Entwurf des Devisengesetzes wird auch die gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Zahlungsbilanz durch die Österreichische Nationalbank geschaffen. Die diesbezüglichen Vorschriften orientieren sich grundsätzlich an den bisher geltenden Bestimmungen, wurden jedoch im Hinblick auf die geänderte Sach- und Rechtslage entsprechend abgeändert bzw. erweitert.

Mit der vorliegenden Novelle zum Überweisungsgesetz werden die bei Übertretung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.12.2001 (ABl. Nr. L 344/13 vom 28.12.2001) zu verhängenden Sanktionen normiert.

EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf des Devisengesetzes entspricht den EU-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften über den Kapital- und Zahlungsverkehr (Artikel 56 ff. EG-Vertrag). Die EU-Konformität des Entwurfes zum Überweisungsgesetz ergibt sich aus Artikel 10 EG-Vertrag und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Regelung beider Gesetzesentwürfe ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG („Geldwesen“).

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Devisengesetz):

Zu § 1:

Diese Bestimmung definiert den Regelungsumfang des Gesetzes. Da der Liegenschaftsverkehr grundsätzlich zum Bereich des Kapitalverkehrs zählt, wird ausdrücklich klargestellt, dass das vorliegende Gesetz nicht den Grundverkehr i.S.d. Art. 12 B-VG berührt und damit auch nicht in die bestehenden Ausländergrundverkehrsgesetze eingegriffen wird. Unter Zahlungsbilanzstatistik sind jene Statistiken zu verstehen, die im Balance of Payments Manual des IWF sowie den darauf aufbauenden Spezifikationen von EUROSTAT (VADE MECUM in der jeweils gültigen Fassung) und EZB beschrieben sind. Weitere mit der Zahlungsbilanz in Zusammenhang stehende Statistiken sind die Statistik betreffend die „Internationale Vermögensposition“ und die Direktinvestitionsstatistik gemäß den Beschreibungen von OECD und den Spezifikationen von EUROSTAT und EZB.

Zu § 2:

§ 2 enthält die für den Katalog in § 5 Abs. 4 erforderlichen Begriffsbestimmungen. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an den bisher geltenden Begriffsbestimmungen des Devisengesetzes und wurden teilweise klarer gefasst. Zur Auslegung des Begriffes des Wohnsitzes in § 2 Z 10 siehe § 66 JN („Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.“). Im Gegensatz zu dem bisher geltenden Deviseninländer-Begriff ist die Inländereigenschaft nunmehr erst ab einem 1-jährigen Aufenthalt (bisher 3-monatigem Aufenthalt) gegeben. Der Begriff der „Verfügung“ in § 2 Z 12 wurde in Anlehnung an die Judikatur zum Verfügungsrecht des § 3 Devisengesetz definiert.

Zu § 3:

Die volle Liberalisierung des Kapitalverkehrs besteht in Österreich seit Inkrafttreten der Kundmachungen der Österreichischen Nationalbank DL 1/91 bis 3/91, wodurch die Bestimmungen des EG-Vertrages über die Kapitalverkehrsfreiheit materiell bereits bisher umgesetzt waren. Nunmehr wird dies ausdrücklich auch im Gesetz klargestellt.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung werden die Fälle genannt, in welchen durch innerstaatliche Maßnahmen Einschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs vorgesehen werden dürfen. Da in der Regel allenfalls erforderliche Einschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs, insbesondere Sanktionsmaßnahmen gegenüber Drittstaaten, auf EU-Ebene durch unmittelbar wirksame EU-Verordnungen erlassen werden, ist erfahrungsgemäß die Notwendigkeit zur Erlassung eigener innerstaatlicher Maßnahmen nur sehr selten gegeben. Wie bisher besteht die Möglichkeit, auch aus wichtigen außenpolitischen Gründen, insbesondere Erfüllung von völkerrechtlichen Verpflichtungen, eigenständig Restriktionsmaßnahmen zu erlassen. Die diesbezügliche Bestimmung des § 4 Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 33a Devisengesetz.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Vorgangsweise bei der innerstaatlichen Verhängung von Kapital- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen. Beschränkungen können von der Österreichischen Nationalbank mit Verordnung oder Bescheid verhängt werden. Da es sich um außenpolitisch wichtige Maßnahmen handelt, ist wie bisher zur Erlassung von einschränkenden Maßnahmen im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs durch Verordnung die Zustimmung der Bundesregierung, bei Gefahr im Verzug die Zustimmung des Bundeskanzlers, erforderlich. Dies entspricht dem bisher geltenden § 33a Abs. 3 Devisengesetz.

Der in § 5 Abs. 4 enthaltene taxative Katalog von Rechtsgeschäften und Handlungen dient der Anknüpfung zur Erlassung von Kapitalverkehrsbeschränkungen, aber auch zur Verhängung von Strafen.

Die aufgezählten Geschäfte können entweder sofort untersagt oder lediglich für bewilligungspflichtig erklärt werden. In letzterem Fall hat die Österreichische Nationalbank auf Antrag entsprechende Bescheide zur Bewilligung bzw. Ablehnung der Bewilligung zu erlassen.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit der Österreichischen Nationalbank zur Kontrolle EU- oder innerstaatlich verhängter Restriktionen festgelegt. Die der Österreichischen Nationalbank dabei

gemäß § 6 Abs. 2 zugebilligten Möglichkeiten entsprechen den bisherigen Rechten der Österreichischen Nationalbank in diesem Bereich (§ 20 Devisengesetz).

Zu § 7:

Die Österreichische Nationalbank ist aufgrund der EU-Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 318 vom 27.11.1998, sowie die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 11. Mai 2000 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie des Auslandsvermögensstatus (EZB/2000/4), ABl. L 168 vom 23.6.2001, zur Erhebung und Lieferung bestimmter Statistikdaten verpflichtet. Andere europäische Rechtsgrundlagen zur Zahlungsbilanz gibt es derzeit nicht, ein entsprechender Verordnungsentwurf wird aber bereits seit einiger Zeit in den entsprechenden EU-Gremien beraten.

Das derzeitige Zahlungsbilanz-Erhebungssystem basiert weitgehend auf den Meldungen der Banken aus dem Auslandszahlungsverkehr gemäß der Kundmachung der Österreichischen Nationalbank DL 3/91. Dieses Meldesystem ist jedoch aus verschiedenen Gründen, insbesondere aufgrund der Einführung des Euro und des damit verbundenen Wegfalls von Währungen aber auch der Änderung von Zahlungsgewohnheiten (Einschaltung von Clearing-Stellen, Zahlungen per Internet etc.), nicht mehr ausreichend. Mit der vorliegenden Regelung soll es ermöglicht werden, das bisherige Erhebungssystem dem europäischen Trend folgend auf ein System umzustellen, welches stärker mit Stichprobenerhebungen direkt bei den Verursachern und mit der Verwendung von Registern und administrativen Daten arbeitet. Gleichzeitig soll es der Österreichischen Nationalbank ermöglicht werden, künftig bei der Erstellung der Zahlungsbilanz noch enger mit der Statistik Austria zusammenzuarbeiten, um die jeweilige Expertise und damit Synergien optimal zu nutzen und die Belastung der Melder möglichst gering zu halten.

Durch das Führen von Registern soll die Aktualität von Statistiken verbessert, die Anzahl der Erhebungen bzw. der Erhebungsmerkmale von statistischen Erhebungen eingeschränkt und die Feststellung von Auskunftspflichtigen erleichtert werden. Des Weiteren soll soweit wie möglich auf bereits vorhandene Verwaltungsdaten zurückgegriffen werden, die diesbezügliche Bestimmungen der Absätze 6 und 7 orientieren sich an § 10 Abs. 1 und 2 Bundesstatistikgesetz 2000.

Die Termine, Form und Gliederung der für die Zahlungsbilanz zu liefernden Daten werden von der Österreichischen Nationalbank gemäß Abs. 3 wie bereits bisher gemäß § 20 Abs. 1 Devisengesetz mit Verordnung vorgeschrieben.

Zur Konsolidierung europaweiter Statistiken (z.B. bei in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätigen Konzernen) ist teilweise die Übermittlung von unanonymisierten statistischen Daten an die EZB bzw. an EUROSTAT erforderlich. Da es sich dabei auch um personenbezogene Daten handeln kann, ist in Abs. 5 vorgesehen, dass eine Übermittlung nur bei Vorliegen entsprechender EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.

Die Verpflichtung der Österreichischen Nationalbank bzw. ihrer Organe und Dienstnehmer zur Geheimhaltung der im Rahmen dieses Bundesgesetzes erhobenen Daten ergibt sich aus der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 45 Nationalbankgesetz.

Zu § 8 bis § 11:

Die Strafbestimmungen in den §§ 8 bis 11 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen in den §§ 23 bis 25 und § 27 Devisengesetz enthaltenen Bestimmungen. Die Strafbestimmungen ermöglichen auch, die Übertretung von unmittelbar wirksamen EU-Verordnungen in diesem Bereich zu sanktionieren. Da die bisher im Devisengesetz vorgesehenen Strafhöhen für die heutigen Gegebenheiten zu hoch angesetzt waren, wurden die Strafsätze, insbesondere auch das Höchstmaß der gerichtlich zu verhängenden Freiheitsstrafe, entsprechend reduziert. Gemäß § 37 Abs. 1 StGB ist in den Fällen, in denen nur eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht wird, statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Zu § 12:

Diese Bestimmung sieht anstelle der sechsmonatigen Frist zur Verfolgungsverjährung gemäß § 31 Abs. 2 VStG eine Frist von 18 Monaten vor, da Übertretungen dieses Bundesgesetzes in der Regel erst im Zuge von Prüfungen des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer oder Überprüfungen durch die Österreichische Nationalbank gemäß § 6 hervortreten, so dass eine Frist von 6 Monaten zur rechtzeitigen Erkennbarkeit von Übertretungen zu kurz bemessen ist.

Zu § 13:

Wie bisher im § 22 Devisengesetz ist auch im vorliegenden Entwurf die zivilrechtliche Nichtigkeit von Rechtsgeschäften vorgesehen, welche entgegen den unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften der EU oder entgegen den innerstaatlich vorgesehenen Restriktionen im Bereich des Devisenrechtes vorgenommen werden. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 14:

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 über die Amtshilfe entsprechen der Regelung des § 21 Abs. 1 und 4 FMABG. Die in § 14 Abs. 3 enthaltene Regelung betreffend die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie der Zollorgane an der Vollziehung der §§ 8 und 9 ist den Bestimmungen des § 48 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz bzw. § 40a Abs. 7 Abfallwirtschaftsgesetz nachgebildet.

Zu § 15:

Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind auch gemäß § 7 Abs. 2 Nationalbankgesetz in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Bestimmung des Abs. 3 dient entsprechend der Judikatur des VfGH (z.B. G 269/01 vom 12.12.2001 oder G 55/00 vom 30.9.2000) der Klarstellung der bundesverfassungsgesetzlich gebotenen Einbindung der Oesterreichischen Nationalbank in den Weisungszusammenhang. In ESZB-Angelegenheiten ist die Oesterreichische Nationalbank gemäß Art. 108 EG-Vertrag unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Zu § 16:

§ 16 enthält die Inkrafttretensbestimmung sowie die Aufhebung des Devisengesetzes. Bisher geltende Verordnungen (Kundmachungen) der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Devisengesetz treten aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Grundlage zum gleichen Zeitpunkt wie das Devisengesetz außer Kraft. Die Weitergeltung der derzeit bestehenden Sanktionenverordnungen (gegen den Irak bzw. gegen terroristische Organisationen und Personen) sowie Meldeverordnungen wird somit ausdrücklich klargestellt.

Zu Artikel II (Überweisungsgesetz):**Zu § 7:**

Die Verwaltungsstrafbestimmung sieht nunmehr in Angleichung an die Strafhöhe des § 7a eine Strafe in Höhe von 1000 Euro vor. Weiters wurde eine Subsidiaritätsklausel eingefügt, zur Klarstellung, dass Verstöße gegen § 2 nur insoweit nach § 7 zu bestrafen sind, als nicht ein Tatbestand des § 7a Abs. 2 und 3 verwirklicht wird.

Zu § 7a:

Abs. 1 stellt einen Verstoß gegen den durch die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.12.2001 (ABl. Nr. L 344/13 vom 28.12.2001) festgelegten Grundsatz der Gebührengleichheit von grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Zahlungen unter Strafe. Dabei wird hier entsprechend Artikel 2 der vorgenannten Verordnung zwischen grenzüberschreitenden Überweisungen, das sind Geschäftsvorgänge, die auf Veranlassung eines Auftraggebers eines Institutes oder einer Zweigstelle zu dem Zweck durchgeführt werden, einem Zahlungsempfänger bei einem Institut oder einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, und grenzüberschreitenden elektronischen Zahlungsvorgängen unterschieden. Unter grenzüberschreitenden elektronischen Zahlungsvorgängen werden gemäß Artikel 2 der Verordnung zum einen über elektronische Zahlungsmittel abgewickelte grenzüberschreitende Geldtransfers, mit Ausnahme von Instituten in Auftrag gegebenen und ausgeführten Geldtransfers verstanden; zum anderen über elektronische Zahlungsmittel getätigte grenzüberschreitende Geldabhebungen sowie das Aufladen (und Leeren) elektronischer Geldkarten an Geldausgabeautomaten oder Selbstbedienungsbankterminals. Institute werden in ggst. EU-Verordnung als natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmäßig grenzüberschreitende Zahlungen durchführen, definiert.

Abs. 2 stellt Verstöße gegen Informationspflichten betreffend Gebühren unter Strafe.

Verstöße gegen Informationspflichten im Zusammenhang mit IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) werden durch Abs. 3 sanktioniert.

IBAN ist ein international geltender Standard, der aus alphanumerischen Zeichen besteht und sich aus einem internationalen Teil, der aus dem jeweiligen Länderkennzeichen und einer Prüfziffer besteht, sowie einer national festgelegten Komponente zusammensetzt. BIC dient der Identifizierung von

Finanzinstituten bei der telekommunikativen Übertragung von Mitteilungen. Der BIC-Code wird neben der IBAN als zweites Identifikationsmerkmal für die Weiterleitung von grenzüberschreitenden Zahlungen benötigt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorge

Artikel II

Änderung des Überweisungsgesetzes

§ 7. Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Dienstleisters (§ 1) eine gemäß § 2 gebotene Information unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

§ 7. Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer in die Handlung bildet, nach anderen Verbedroht ist oder nach § 7a Abs. 2 oder

„**§ 7a.** (1) Wer entgegen den Beschlüssen des Europäischen Parlamentes und Nr. L 344/13 vom 28.12.2001)

1. für grenzüberschreitende elektronische Betrag von 12 500 Euro, ab 50 000 Euro, höhere Gebühren Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des Bundesgebietes
2. für grenzüberschreitende Überweisungen ab 12 500 Euro, ab 1. Jänner 2007 höhere Gebühren verrechnet werden, innerhalb des Bundesgebietes

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die fallenden strafbaren Handlung bildet mit strengerer Strafe bedroht ist, Bezirksverwaltungsbehörde mit einer

(2) Wer es entgegen der Beschlüsse des Europäischen Parlamentes und Nr. L 344/13 vom 28.12.2001) unterlässt

1. einen Kunden schriftlich in die für grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge verrechnet werden, sowie über die Umtauschungen zu informieren, oder
2. beim An- und Verkauf von Elektronikgeräten

a) vorab über alle Umtauschungen
b) die eingehobenen Umtauschungen begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die fallenden strafbaren Handlung bildet mit strengerer Strafe bedroht ist, Bezirksverwaltungsbehörde mit einer

(3) Wer es unterlässt entgegen der Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlamentes (ABl. Nr. L 344/13 vom 28.12.2001)

1. auf den Kontoauszügen seine internationale Kontonummer und die Bankleitzahl (Bank Ident)
 2. einem Kunden auf Anfrage die Gebühren zu informieren die
 3. einen Kunden bei der Ausfüllung der Gebühren zu informieren die
- a) für die Bekanntgabe der Identifikationsnummer
b) für die Bekanntgabe der Bankleitzahl
- begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die fallenden strafbaren Handlung bildet

mit strengerer Strafe bedroht ist,
Bezirksverwaltungsbehörde mit einer

§ 8 (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 13. August 1999 in Kraft.

(2) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 98/2001 tritt mit 1 Jänner
2002 in Kraft.

§ 8. (1) ...

(2) ...

(3) § 7 in der Fassung des BGBl
Kraft.